Einwohnergemeinde Deisswil b. M.

Gebührenreglement



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN Baugesuche und Voranfragen Baukontrolle Weitere Aufwendungen	8
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	111
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
ALIFI AGEZELIGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	CHF 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30
	8 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Aufwandgebühr II reduziert

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Gratis

Art. 18 Lebensbescheinigung

CHF 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken **Art. 20** ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG

	935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewillig- ten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40
	 Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag unbefestigter Boden: pro m2/Tag 	CHF50 CHF20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	CHF 15
Ausweise	Art. 25 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 15
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	CHF 5
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

ш	1111	nd	0	ta	v	0
	u	IIU		ιa	$^{\prime}$	◡

Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20.- und CHF 100.- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Exmission

Art. 29 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Aufwandgebühr I

CHF 20 .-- pro Gesuch

CHF 50 .--

CHF 50 .--

Bauwesen

gungsbehörde)

Baugesuche und Voranfragen

Baugesuche und voranfragen			
Vorläufige, formelle Prü- fung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I	
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II	
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II	
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50	
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II	
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	
(Gemeinde = Baubewilli-	² Einholen von Amtsberichten und Neben-		

bewilligungen

³ Publikation

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

⁵ Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II ⁶ Bauentscheid Aufwandgebühr II ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung CHF 30.-b) Gewässerschutz Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) CHF 30.-c) Strassenanschluss CHF 30.-d) Beanspruchung Strassenterrain Aufwandgebühr I e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis Aufwandgebühr II CHF 30.-g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss CHF 30.-i) Gemeinschaftsantennenanlagen - An-CHF 30.-schluss Beratung und Antrag-Art. 33 1 Prüfung und Behandlung von stellung Einsprachen Aufwandgebühr II (Gemeinde nicht Baube-² Teilnahme an Einspracheverhandlungen Aufwandgebühr II willigungsbehörde) ³ Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II ⁴ Amtsberichte gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement Projektänderungen / Art. 34 Gesuche um Projektänderung / gemäss den notwen-Verlängerungen Gesuche um Verlängerung der Baubewillidigen Verfahrensschritten analog Baugung gesuch Vorzeitige Baubewilli-Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorgung zeitigen Baubewilligung CHF 50 .--Vorzeitiger Baubeginn Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II **Baukontrolle** Baubeginn Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) CHF 30.--Kontrollen Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation,

Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

Massnahmen

Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver-

fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.

Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-

ges)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 41** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter

Gegenstand

Art. 42 Die Gemeinde verrechnet Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter, die durch das Verhalten oder Aktivitäten von

einzelnen oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen notwendig werden und diesen zugeordnet

werden können.

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private

CHF 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv

/ Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen al-

ler Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des

Amtes für Sozialversi-

cherung

Gebühreninkasso

Art. 49 Verfügung

CHF 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 30. Mai 2005 auf.

Die Versammlung vom 26. Oktober 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25.09. bis 26.10.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 39 vom 25.09 2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin: